



Flurneueordnung und Dorferneuerung Bergen 2  
Gemeinde Bergen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Bergen 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat gezeigt, dass sich für die einzelnen Schutzgüter keine bis geringe Beeinträchtigungen ergeben. In Teilbereichen (Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholung) können Verbesserungen gegenüber der Ausgangssituation erreicht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit im Neuordnungsverfahren Bergen 2 zum jetzigen Planungsstand und bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen für Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung gegeben ist.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 26.10.2022

gez.  
Ingo Steinbrecher  
Baudirektor